



Gemeinde **Dürnten**

Reglement Videoüberwachung Liegenschaften der Gemeinde Dürnten

Datum: 5. August 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Regress	2
II. Gültigkeitsbereich des Reglements.....	2
III. Räumliche und zeitliche Ausdehnung	2
IV. Transparenz der Überwachung.....	2
V. Zweck der Videoüberwachung.....	2
VI. Verantwortliche Behörde.....	3
VII. Art der Videoüberwachung	3
VIII. Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen	3
IX. Protokollierung.....	3
X. Aufbewahrung und Vernichtung.....	4
XI. Wartung	4
XII. Datensicherheit.....	4
XIII. Bekanntgabe an Dritte	4
XIV. Auskunftsrecht	4
XV. Schlussbemerkungen	5
XVI. Anhang	6

Reglement Videoüberwachung Liegenschaften Gemeinde Dürnten

I. Regress

Gestützt auf § 18 Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten vom 16. November 1993 mit Teilrevision vom 9. Februar 2025, erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement zur Videoüberwachung.

II. Gültigkeitsbereich des Reglements

Der Gültigkeitsbereich dieses Reglements erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Dürnten.

III. Räumliche und zeitliche Ausdehnung

¹ Die Videoüberwachung wird räumlich und zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt.

² Der Anhang dieses Reglements enthält eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen.

³ Sie enthält mindestens folgende Informationen für jede Videoüberwachungsinstallation:

- 1) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse, Raum),
- 2) Überwachungszeitraum,
- 3) Darstellung des überwachten Perimeters,

⁴ Art der Videoüberwachung gemäss Artikel VII.

IV. Transparenz der Überwachung

Die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Dürnten bringt an den überwachten Örtlichkeiten Beschriftungsmassnahmen an, zum Beispiel Kleber und/oder Tafeln mit Beschriftung Videoüberwachung oder einem Symbol.

V. Zweck der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung soll Übergriffe auf Personen oder Sachbeschädigungen verhindern und Widerhandlungen vorbeugen.

² Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, kann dies zur Strafanzeige gebracht werden.

VI. Verantwortliche Behörde

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

² Die Abteilung Liegenschaften ist die verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Videoüberwachung.

VII. Art der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung wird als passive Überwachung (Videoaufnahmen mit der Möglichkeit einer nachträglichen Auswertung) ausgestaltet.

² Es wird ein Privacy-Filter eingesetzt.

³ Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

VIII. Einsichtnahme und Auswertung von Aufnahmen

¹ Die Aufnahmen der Videoüberwachung dürfen nur zur Klärung eines Ereignisses im Sinne von Artikel V. Zweck der Videoüberwachung gesichtet und ausgewertet werden. Ausgeschlossen ist eine Sichtung und Auswertung der Aufnahmen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

² Die Abteilung Liegenschaften ist für die Einsichtnahme und Auswertung sowie die Herausgabe der Aufnahmen an Dritte verantwortlich und bestimmt die für die Einsichtnahme und Auswertung betrauten Mitarbeitenden.

³ Der Zugriff auf die Aufnahmen zur Einsichtnahme und Auswertung erfolgt nur mit schriftlicher Genehmigung der Leitung der Abteilung Liegenschaften.

IX. Protokollierung

¹ Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

² Die Protokolldaten werden periodisch stichprobenartig kontrolliert. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

³ Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich die durch den Gemeinderat bestimmten Personen.

⁴ Die mit dem Zugriff auf die Protokolldaten betrauten Personen dürfen nicht die gleichen Personen sein, wie diejenigen, die auch Zugriff auf die Aufnahmen haben.

⁵ Die Protokolldaten sind zwei Wochen aufzubewahren und danach zu löschen.

X. Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die Aufnahmen werden durch die Abteilung Liegenschaften nach spätestens 14 Tagen seit der Aufzeichnung vernichtet beziehungsweise überschrieben.

² Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

XI. Wartung

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zwecks Unterhalt der technischen Geräte. Sämtliche Mitarbeitenden, welche Zugang zum Bildmaterial haben, sowie das technische Wartungspersonal, unterstehen den Regelungen des Datenschutzes.

XII. Datensicherheit

Die Aufnahmen sind an einem sicheren Ort in einem abgeschlossenen Raum aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

XIII. Bekanntgabe an Dritte

¹ Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde auf deren Verfügung hin.
- den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

XIV. Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG (Gesetz über die Information und den Datenschutz) sind an die Gemeindeverwaltung, Abteilungsleitung Liegenschaften, Rütistrasse 1, 8635 Dürnten zu richten.

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- Name der gesuchstellenden Person,
- Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
- Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte).

³ Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

XV. Schlussbemerkungen

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2025 als Neuerlass in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bestehenden, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente, Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates

Peter Jäggi
Gemeindepräsident

Daniel Bosshard
Gemeindeschreiber

XVI. Anhang

Dieser Anhang ist integraler Bestandteil des Reglements Videoüberwachung Liegenschaften der Gemeinde Dürnten.

Die Gemeinde Dürnten betreibt gemäss Reglement Videoüberwachung Liegenschaften der Gemeinde Dürnten folgende Videoüberwachungsinstallation:

Videoüberwachungs-Installation 1

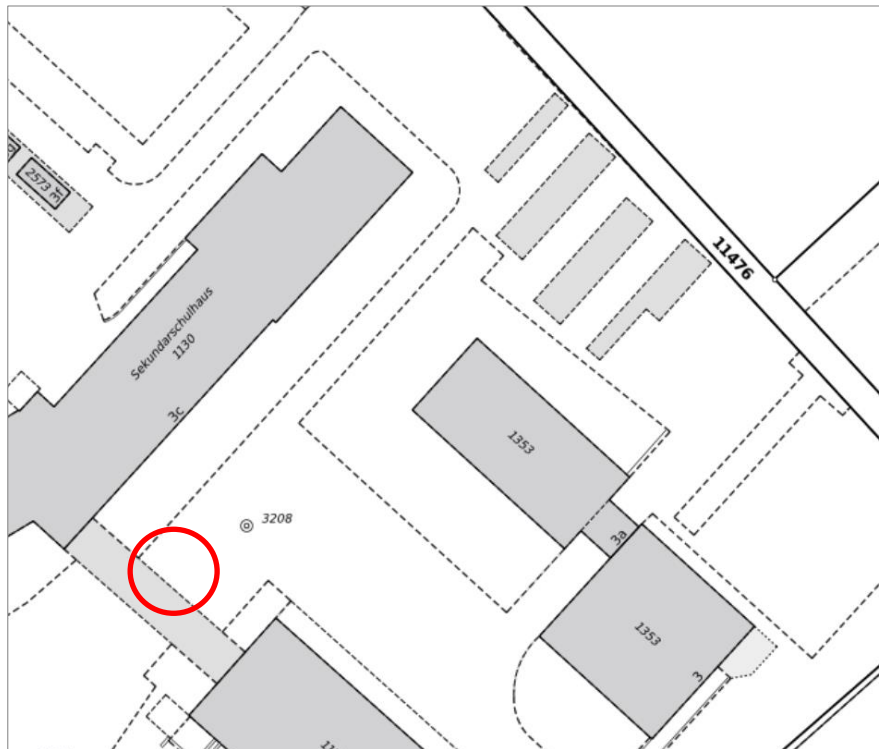
Ortsbezeichnung:

Schulareal Nauen, 8632 Tann, Regen- und windgeschützter Unterstand bei der Turnhalle mit Sitzbänken und Vorplatz.

Überwachungszeitraum:

Die Videoüberwachung ist dauerhaft in Betrieb.

Darstellung des überwachten Perimeters:



Videoüberwachungs-Installation 2

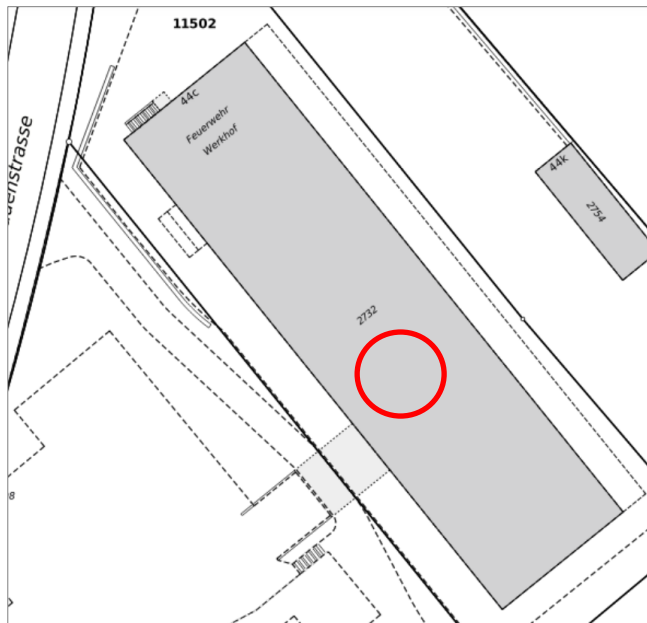
Ortsbezeichnung:

FeuerWerkWasser Gebäude (FWWG) Blatt, 8632 Tann: Gesamte Tiefgarage unter dem FWWG mit Zugangsbereichen.

Überwachungszeitraum:

Die Videoüberwachung ist dauerhaft in Betrieb.

Darstellung des überwachten Perimeters:



Videoüberwachungs-Installation 3

Ortsbezeichnung:

Schulanlage Blatt, 8632 Tann: Velounterstand

Überwachungszeitraum:

Die Videoüberwachung ist dauerhaft in Betrieb.

Darstellung des überwachten Perimeters:

